

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Volksinitiative "Für ein neues Hallenbad in Zug"; Gültigerklärung und Abstimmungsempfehlung**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2796 vom 7. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag zur Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug». Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I Eröffnung der Unterschriftensammlung**
- II Rechtsgrundlagen für das Initiativrecht auf Gemeindeebene**
  - 1. Kantonales Recht
  - 2. Gemeindliches Recht
- III Prüfung durch den Grossen Gemeinderat und Prüfungsumfang**
- IV Gültigkeitserfordernisse**
  - 1. Formelle Rechtmässigkeit
    - 1.1 Zustandekommen
    - 1.2 Einheit der Initiativart
    - 1.3 Einheit der Form
    - 1.4 Einheit der Materie
  - 2. Materielle Rechtmässigkeit
    - 2.1 Zulässigkeit des Initiativgegenstandes
    - 2.2 Durchführbarkeit
    - 2.3 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht
- V Beurteilung des Initiativbegehrens aus inhaltlicher Sicht**
  - 1. Bedarf eines neuen Hallenbades in der initiierten Ausführung
    - 1.1 Institutioneller Sport (Schule)
    - 1.2 Formeller Sport (Vereine und Organisationen)
    - 1.3 Informeller Sport (Öffentlichkeit)
  - 2. Weitere Erwägungen hinsichtlich Planung und Umsetzung
    - 2.1 Standortfrage
    - 2.2 Ökologie und Nachhaltigkeit
    - 2.3 Finanzielle Aspekte
    - 2.4 Bezug zu übergeordneten Zielen
  - 3. Fazit
- VI Antrag**

## **I Eröffnung der Unterschriftensammlung**

Am 5. Juli 2022 haben Vertreterinnen und Vertreter des Initiativkomitees bei der Stadtkanzlei den Beginn der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative mit dem Titel «Für ein neues Hallenbad in Zug» angekündigt und gleichzeitig einen Initiativbogen hinterlegt. Der Text des Initiativbegehrens lautet wie folgt:

«Der Stadtrat von Zug wird beauftragt, die Planung eines neuen Hallenbades aufzunehmen und den Baukredit in spätestens fünf Jahren dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Das Bad ist so konzipiert, dass darin nationale und internationale Wassersportwettbewerbe durchgeführt werden können. Ein Teil der Wasserfläche steht in der Regel der Allgemeinheit zur Verfügung – auch während der Schulzeit und dem Training der Wassersportvereine».

## **II Rechtsgrundlagen für das Initiativrecht auf Gemeindeebene**

### **1. Kantonales Recht**

Gemäss § 113 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) kann eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen (vgl. Abs. 1). Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Abs. 2).

Die Behandlung der Initiative im Grossen Gemeinderat richtet sich nach § 114 GG. Danach kann der Grosse Gemeinderat die Initiative zum Beschluss erheben (vgl. § 114 Abs. 1 Satz 1 GG). Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden (Satz 2). Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109 GG (obligatorisches Referendum), kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen (vgl. § 114 Abs. 2 GG). Schliesslich kann der Grosse Gemeinderat gemäss § 114 Abs. 3 GG - für den Fall, dass er die Initiative ablehnt - einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen (vgl. Satz 1). Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative bei der Gemeindekanzlei durchzuführen (vgl. Satz 2). Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für das Referendum und die Initiative (vgl. § 116 GG).

### **2. Gemeindliches Recht**

Nach § 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO) können 800 Stimmberechtigte ein Volksinitiativbegehren im Sinne von § 113 des Gemeindegesetzes einreichen. Die Frist zur Einreichung bei der Stadtkanzlei beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes mitzuteilen. (Vgl. Abs. 2). Nach § 10 Abs. 3 GemO hat der Initiativbogen folgende Angaben zu enthalten: Die Überschrift „Stadt Zug“ (Bst. a), den Wortlaut der Initiative (Bst. b), eine vorbehaltlose Rückzugsklausel (Bst. c), das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung (Bst. d), der Hinweis, dass sich nach Art. 282 StGB strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (vgl. Bst. e) sowie gemäss Bst. f die Namen und Adressen von mindestens drei Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee). Stimmberechtigte, die ein Initiativbegehren unterzeichnen wollen, haben auf dem Initiativbogen handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben sowie eigenhändig zu unterzeichnen. Sie dürfen ein Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen. (Vgl. Abs. 4).

Was die Behandlung der Initiative angeht, hält § 11 GemO Folgendes fest: Nach Einreichung des Initiativbegehrens überprüft die Stadtkanzlei die Gültigkeit der Unterschriften. Gestützt auf einen Bericht und Antrag des Stadtrates beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann über die Gültigkeit der Initiative. (Vgl. Abs. 1). Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, kann dieser die Initiative zum Beschluss erheben. Lehnt er die Initiative ab, ist sie der Urnenabstimmung zu unterstellen. (Vgl. Abs. 2). Fällt die Entscheidung über den Initiativgegenstand in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen (Abs. 3). Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen (Abs. 4). Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung des Initiativbegehrens, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen (Abs. 5).

Schliesslich enthält auch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (Geschäftsordnung GGR, GSO) eine Vorschrift über die Behandlung von Volksinitiativen: Nach § 39 GSO übermittelt der Stadtrat die eingereichten Volksinitiativen beförderlichst mit einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat.

### **III Prüfung durch den Grossen Gemeinderat und Prüfungsumfang**

Weder das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung sehen eine amtliche Vorprüfung von Initiativbogen vor. Über die Gültigkeit einer Initiative wird somit erst nach deren Einreichung entschieden. Die Zuständigkeit hierfür liegt gestützt auf § 11 Abs. 1 Satz 2 GemO beim Grossen Gemeinderat. Im Zusammenhang mit der Behandlung der seinerzeitigen „Altstadt-Initiative“ hatte sich eine gewisse Unsicherheit gezeigt, ob der Rat zur Prüfung der Gültigkeit der Initiative nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sei. Das Verwaltungsgericht hielt in der Folge in seiner Entscheid vom 21. Februar 1991 (vgl. GVP 1991/92, S. 8 ff.) ausdrücklich fest, dass der Grosse Gemeinderat nicht nur befugt sei, Volksinitiativen auf deren Gültigkeit zu überprüfen, sondern auch dazu verpflichtet. Der Grosse Gemeinderat hat somit - unabhängig davon, ob er einem Initiativbegehren positiv oder negativ gegenübersteht - zunächst eine rechtliche Überprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung hat grundsätzlich unter zwei Gesichtspunkten zu erfolgen: Zum einen ist zu prüfen, ob das Initiativbegehren die formellen Erfordernisse erfüllt - zum andern ist der Grosse Gemeinderat aber auch verpflichtet, eine Rechtmässigkeitsprüfung hinsichtlich des Inhalts der Initiative durchzuführen (vgl. Hans Hagmann/Felix Horber, Die Geschäftsordnung im Parlament, Zürich 1998, Rz. 8 zu § 39).

### **IV Gültigkeitserfordernisse**

#### **1. Formelle Rechtmässigkeit**

##### **1.1 Zustandekommen**

Die Volksinitiative „Für ein neues Hallenbad in Zug“ wurde am 21. Oktober 2022 mit insgesamt 881 rechtsgültigen Unterschriften eingereicht (vgl. Gesamtbescheinigung der Einwohnerkontrolle Zug vom 28. Oktober 2022). Die Unterschriftensammlung begann am 5. Juli 2022, nachdem der Stadtkanzlei der Beginn der Unterschriftensammlung unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes angezeigt worden war. Mit der Einreichung des Volksbegehrens am 21. Oktober 2022 ist die Sammelfrist von sechs Monaten eingehalten. Die für ein Initiativbegehren in der Stadt Zug notwendige Anzahl von 800 Unterschriften ist damit innert der gemäss § 10 Abs. 2 GemO einzuhaltenden Sammelfrist von sechs Monaten eingereicht worden.

Die Initiativbogen enthalten die gemäss § 10 Abs. 3 GemO notwendigen Angaben, nämlich die Überschrift „Stadt Zug“, den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung, den Hinweis darauf, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, sowie die Namen und Adressen von mindestens drei Urheberinnen bzw. Urhebern. Die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» ist damit formell korrekt zustande gekommen.

### 1.2 Einheit der Initiativart

Nach herrschender Lehre muss das Initiativbegehren als Verfassungs-, Gesetzes- oder andere Initiative (Verwaltungsinitiative) ausgestaltet sein. Die verschiedenen Arten von Initiativen dürfen nicht miteinander vermengt werden (vgl. Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 2105, mit Hinweisen).

Die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» verlangt vom Stadtrat die Aufnahme der Planung für ein neues Hallenbad und setzt in allgemeiner Weise die Rahmenbedingungen für diese Planung fest. Dabei handelt es sich um einen typischen Anwendungsfall der sogenannten „Verwaltungsinitiative“. Das Volksbegehren wahrt somit die Einheit der Initiativart.

### 1.3 Einheit der Form

Mit der Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» wird die Realisierung eines neuen Hallenbades angestrebt. Wie dieses Hallenbad dereinst aussehen soll, wo es zu stehen kommen soll und wieviel es kosten darf, lässt der Initiativtext offen. Diese Fragen werden erst mit der von den Initiantinnen und Initianten verlangten Kreditvorlage zu entscheiden sein. Das Initiativbegehren ist mit anderen Worten in starkem Masse konkretisierungsbedürftig. Es ist folglich in der Form einer einfachen Anregung gehalten. Die Einheit der Form wird damit ohne Weiteres gewahrt.

### 1.4 Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie soll sicherstellen, dass mit einer Initiative nicht verschiedene Anliegen vorgebracht werden, die nichts miteinander zu tun haben. Ziel dieser Einschränkung ist die Wahrung der politischen Rechte. Die politischen Rechte schützen gemäss Art. 34 der Bundesverfassung die freie Willensäusserung und die unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten. Die freie Willensäusserung wird jedoch beeinträchtigt, wenn eine Initiative verschiedene Gegenstände umfasst, die nichts miteinander zu tun haben, und so die Stimmberechtigten vor einem Dilemma stehen, wenn sie ein bestimmtes Teilanliegen der Initiative unterstützen möchten, ein anderes aber ablehnen. Aus diesem Grund müssen die Teilbegehren einer Initiative stets einen engen Sachzusammenhang aufweisen. Vorliegend wird mit dem Initiativbegehren die Realisierung eines neuen Hallenbades verlangt. Dieses Begehren umfasst bloss einen einzigen Gegenstand. Die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» erfüllt damit zweifellos auch das Erfordernis der Einheit der Materie.

## 2. Materielle Rechtmässigkeit

### 2.1 Zulässigkeit des Initiativgegenstandes

Inhalt einer Volksinitiative kann nach § 113 Abs. 1 GG jeder in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallende Gegenstand sein, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt.

Die Errichtung von Anlagen für den Schul- und den Breitensport gehört einerseits zu den Aufgaben einer Einwohnergemeinde gemäss § 59 Abs. 1 Ziff. 4 GG (Volksschulwesen) und gemäss § 59 Abs. 1 Ziff. 6 GG (Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit). Andererseits kann die Realisierung entsprechender Vorhaben mittlerweile unbestrittenermassen unter die (weiteren) Aufgaben der Einwohnergemeinden im Sinne von § 59 Abs. 2 GG subsummiert werden. Die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» hat folglich eine gemeindliche Aufgabe im Sinne von § 113 Abs. 1 GG zum Gegenstand.

Die Umsetzung der mit dem Initiativbegehren verlangten Massnahmen wird Kosten in einer Grössenordnung nach sich ziehen, welche die Referendums Grenzen von § 7 Bst. b bzw. von § 8 Abs. 1 Bst. d GemO bei weitem übersteigen wird. Beim Initiativgegenstand handelt es sich folglich um eine gemeindliche Aufgabe im Sinne von § 113 Abs. 1 GG, welche dem obligatorischen bzw. dem fakultativen Referendum unterliegt.

## 2.2 Durchführbarkeit

Eine Volksinitiative ist grundsätzlich nur dann gültig, wenn ihre Begehren erfüllt werden können. Auch wenn im vorliegenden Fall die Suche nach einem geeigneten (neuen) Standort nicht ganz einfach werden wird und für den Bau des neuen Hallenbades erhebliche finanzielle Ressourcen erforderlich sein werden, darf das Begehren der Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» als durchaus durchführbar eingestuft werden. Damit erfüllt das Volksbegehren auch das Erfordernis der Durchführbarkeit.

## 2.3 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Mit Bezug auf den Inhalt wird für die Gültigkeit einer Volksinitiative vorausgesetzt, dass das initiierte Begehren mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Hinsichtlich der Initiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass das Initiativbegehren übergeordnetes Recht verletzen würde. Die Erstellung eines Hallenbades ist denn auch – eine entsprechende rechtskräftige Zonierung vorausgesetzt – als durchaus zulässig zu betrachten. Dies auch mit Blick auf das übergeordnete Recht. Unter diesen Umständen darf davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Volksbegehren mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» sich als gültig erweist. Sie ist deshalb der Urnenabstimmung zu unterstellen.

# V Beurteilung des Initiativbegehrens aus inhaltlicher Sicht

## 1. Bedarf eines neuen Hallenbades in der initiierten Ausführung

Die einfache Anregung des Initiativbegehrens lässt für die Planung und Realisierung viel Spielraum offen. Die Kernfrage ist, ob Bedarf an einem zusätzlichen neuen Hallenbad besteht, das von Vereinen (Training und Wettbewerbe) und Schulen sowie permanent von der Allgemeinheit genutzt werden kann. Heute gibt es in der Stadt Zug zwei Hallenbäder, eines in der Schulanlage Herti und das andere im Oberstufenschulhaus Loreto. Die beiden 25 Meter Becken wurden primär auf den Schulschwimmunterricht ausgerichtet.

### 1.1 Institutioneller Sport (Schule)

Für den Institutionellen Sport ist der Bedarf nach weiteren Wasserflächen ausgewiesen. Bereits heute kann der Schwimmunterricht der Stadtschulen Zug nur noch knapp lehrplankonform durchgeführt werden, indem einige Klassen der Oberstufe auf den Schwimmunterricht verzichten und für die Schulkinder statt Schwimmsport Sportlektionen in den Turnhallen abgehalten werden.

Ohne einen Ausbau der Wasserflächen, können bereits in nächster Zukunft die Ziele des Lehrplans 21 nicht mehr erreicht und das Schwimmkonzept der Stadtschulen Zug weiterhin nicht umgesetzt werden. Der Bau eines Hallenbades würde diesen Engpass beseitigen.

### 1.2 Formeller Sport (Vereine und Organisationen)

Eine 2022 vom Bildungsdepartement durchgeführte Umfrage unter den Stadtzuger Wassersportvereinen weist den Bedarf nach zusätzlichen Wasserflächen aus. Diverse Vereine verfolgen mit ihren Mannschaften ambitionierte Wachstums- und Leistungsziele. Aufgrund der vorhandenen Infrastrukturen und Kapazitäten, können die Bedürfnisse jedoch nur teilweise erfüllt und somit die Wachstumsstrategien nicht weiter umgesetzt werden. Besonders für den Jugendsport und die jüngeren Leistungskader würden aus Sicht der Vereine positive Aspekte entstehen, wenn der Sport zukünftig ortsnah ausgeübt werden kann. Logistische Herausforderungen, wie beispielsweise die Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport könnten damit reduziert werden.

Der Bedarf für ein neues Hallenbad ist vorhanden und das Begehren für die Durchführung von nationalen und internationalen Wassersportwettbewerben deckt sich mit den Vereinsanliegen.

### 1.3 Informeller Sport (Öffentlichkeit)

Die Bevölkerung kann die bestehenden Hallenbäder nur zu definierten Zeiten (morgens, mittags, abends sowie an den Wochenenden) und nicht durchgehend oder parallel zur Schule und den Vereinen nutzen.

Die eingereichten Unterschriften lassen darauf schliessen, dass die Öffentlichkeit die gewünschte durchgehende Nutzung begrüsst und somit Bedarf vorhanden ist.

## 2. Weitere Erwägungen hinsichtlich Planung und Umsetzung

Folgende Aspekte werden im Initiativbegehren nicht erwähnt, sind für die Ausführung jedoch relevant.

### 2.1 Raumprogramm

Das genaue Raumprogramm wird einer der wichtigsten Aspekte bei der Erstellung eines neuen Hallenbades werden. Je nach Nutzungsart oder Wassersportwettbewerb unterscheiden sich unter anderem die Ansprüche an die Beckengrösse, Infrastruktur und Wassertemperatur. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse abdecken zu können, sind verschiedene Becken erforderlich (BASPO 301). Um den verschiedenen Ansprüchen Rechnung zu tragen, wäre es sinnvoll, das Hauptbecken mit 50 Metern Länge zu planen. Sowohl die Beckengrössen als auch die benötigte Infrastruktur (z.B. Hubböden) haben Einfluss auf die Erstellungs- wie auch Betriebskosten.

### 2.2 Standortfrage

Der richtige Standort für die Erstellung eines neuen Hallenbades ist in vielerlei Hinsicht wichtig: Erreichbarkeit, Verkehrsaufkommen, Kombinationsmöglichkeiten, Attraktivität, bauliche Abwägungen usw. Das Initiativbegehren stellt diesbezüglich keine Vorgaben und ermöglicht deshalb eine ungebundene und bestmögliche Evaluation. Es können sowohl bestehende Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen wie auch Neueinzonungen im Rahmen der Revision der Ortsplanung in Betracht gezogen werden. Ebenfalls kann die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden für geeignete Standorte ausserhalb der Stadt Zug in Frage kommen.

Die Stadt Zug befasst sich im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision hinsichtlich des Bedarfs nach Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) gegenwertig mit der Frage nach möglichen Standorten für ein drittes Hallenbad. Derzeit werden dafür die entsprechenden Grundlagen erarbeitet.

### 2.3 Ökologie und Nachhaltigkeit

Hallenbäder sind sehr energieintensiv; sowohl bei der Erstellung, wie im Betrieb und auch hinsichtlich dem Mobilitätsbedarf, der damit entsteht. Insofern sind diese drei Bereiche besonders zu beachten.

Grundsätzlich strebt die Stadt Zug in ihren Neubauten nur noch modernste Standards an, die hinsichtlich dieser Bereiche die beste Life-Cycle-Bilanz aufweisen. Dabei geht es darum, ökologische wie ökonomische, aber auch gesellschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Im konkreten Fall müsste das Hallenbad den Standard Minergie-A-Eco» erfüllen. Gesamtheitliches Denken über die Gemeindegrenzen hinaus ist im Zusammenhang mit der neuen übergeordneten Strategie der Stadt Zug in so einem Projekt zwingend angezeigt. Bei der Erstellung kann bereits die Ausrichtung des Gebäudes massgebend sein. Materialien wie Holz können die CO<sub>2</sub>-Bilanz erheblich verbessern. Primär geht es darum, Wärmeverluste zu reduzieren und den Energiebedarf für Wärme, Lüftung, usw. aus erneuerbaren Quellen vor Ort zu decken. Somit ist eine entsprechende Dämmung zwingend und Solargewinne über Fenster und die Eigenproduktion von Strom über Dächer und Fassaden werden die Betriebskosten bereits entscheidend senken. Nicht zuletzt sind solche Bauten heute möglichst breit und lange zu nutzen. Das heisst, sie sollten modular sein und somit der Entwicklung und wechselnden Bedürfnissen in den nächsten Jahrzehnten standhalten. Beispielsweise sind hier gemischte Nutzungen sinnvoll, so dass der Betrieb praktisch durchgehend belebt ist.

### 2.4 Finanzielle Aspekte

Es ist allgemein bekannt, dass Hallenbäder sowohl in der Erstellung als auch im Betrieb und Unterhalt kostenintensiv sind. Es gibt kaum Anlagen, die nicht defizitär sind. Demgegenüber stehen pädagogische Aspekte (Lehrplan 21), Sport- und Vereinsinteressen sowie die Volks Gesundheit, die allesamt nur schwierig mit einem Preisschild versehen werden können. Der Bund hält zur Frage der Wirtschaftlichkeit und Kosten fest, dass ein kostendeckender Betrieb der öffentlichen Bäder trotz intensiver Bemühungen und Verbesserung des Angebotes (Steigerung der Attraktivität) auch in Zukunft kaum möglich sein wird, was im öffentlichen Auftrag zur Förderung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie in der Sozialverpflichtung begründet sei (BASPO 301). Die Wirtschaftlichkeit kann mit einer guten Betriebsform, einem guten Belegungsmanagement sowie der Nutzung von Synergien bei einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit bei Bau und Betrieb eines Hallenbades verbessert werden.

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden macht wirtschaftlich Sinn. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich das Einzugsgebiet eines neuen Hallenbades nicht nur auf die Stadt Zug beschränken wird. Die geringen Distanzen innerhalb des Kantons und zu angrenzenden Gemeinden ausserhalb wird das Hallenbad auch für Auswärtige attraktiv machen, was sich positiv auf die die Erträge aus Eintrittten auswirken könnte.

### 2.5 Bezug zu übergeordneten Zielen

Im Herbst 2021 hat der Stadtrat die Entwicklungsstrategie verabschiedet, welche Bezug nimmt auf die globalen Sustainable Development Goals (SDG), die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der UNO. Dabei wurden vier Handlungsebenen definiert, die im Lauf der nächsten Jahre gezielt bearbeitet werden sollen. Weiter hat der Stadtrat zu Beginn der Legislatur die Legislaturziele 2019 – 2022 verabschiedet.

Vorliegend werden in Bezug auf die Strategielandkarte der Stadt Zug wirtschaftliche, ökologische und gemeinschaftliche Aspekte beeinflusst, insbesondere die Handlungsebenen 1.4 (Lokales Gewerbe und Wertschöpfung vor Ort erhalten), 2.2 (Innovative Stadt- und Quartierentwicklung mit hohen sozialen, ökologischen und architektonischen Ansprüchen vorantreiben) und 3.1 (Ausstrahlungskraft der Stadt und Lebensfreude mit identitätsstärkenden Anlässen hochhalten). Generell bestehen auch Wechselwirkungen zu den folgenden Zielen der nachhaltigen Entwicklung: SDG 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jedes Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern), SDG 4 (Gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern), SDG 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten), SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), SDG 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen) und SDG 13 (Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen). Nachfolgend werden diese Ziele grafisch dargestellt:



Betreffend Legislaturziele werden insbesondere das Legislaturziel 1 ("Zug bietet eine hohe Lebensqualität für alle Generationen"), das Legislaturziel 2 ("Zug ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum") und das Legislaturziel 3 ("Zug ist eine lebenswerte Stadt") bedient.

### 3. Fazit

Das Initiativbegehren deckt sich in sämtlichen Sportbereichen mit den Nutzerbedürfnissen. Die vorgegebenen Leitplanken zeigen die Hauptbegehren auf, lassen jedoch Spielraum, um die einzelnen Bestandteile bedürfnisgerecht auszuarbeiten.

Die weiteren Erwägungen zeigen verschiedene Bereiche, die berücksichtigt und vertieft geprüft werden müssen. Es handelt sich um Herausforderungen, jedoch nicht um Hinderungsgründe. Zusammenfassend kann die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» zur Annahme empfohlen werden.

## **VI      Antrag**

Wir beantragen Ihnen,  
die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» für gültig zu erklären und dem Volk zur  
Abstimmung zu unterbreiten,  
die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen.

Zug, 7. März 2023

André Wicki  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

### Beilagen

- Beschlussentwurf
- Initiativbogen (blanko)
- Bestätigung der Einwohnerkontrolle betreffend Gültigkeit der Unterschriften vom 28. Oktober 2022

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem städtischen Rechtsdienst verfasst. Weitere  
Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Etienne Schumpf, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 94 01.

## **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1764**

### **betreffend Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug»; Gültigerklärung und Abstimmungsempfehlung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2796 vom 7. März 2022:

1. Die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» wird dem Volk zur Urnenabstimmung unterbreitet.
3. Die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» wird den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 21. März 2023

Roman Burkard  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Urnenabstimmung: 18. Juni 2023